Klimaaktiv mobil

Informationsblatt Rechtliche Grundlagen

1	Einleitung	1
2	Akteure des Förderungsprogramms klimaaktiv mobil	2
3	Europäische Rechtsgrundlagen	4
4	Nationale Rechtsgrundlagen	6
5	Förderungsvertrag	6
6	Kontakt	7

1 Einleitung

Den rechtlichen Rahmen des Förderungsprogrammes klimaaktiv mobil bilden nationale und EU-rechtliche Vorgaben. Die unmittelbare rechtliche Grundlage für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm stellt die **Förderungsrichtlinie** dar. Die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 in der geltenden Fassung wurde als Sonderrichtlinie auf Basis der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR in der geltenden Fassung) erlassen.

Seit dem Jahr 2008 unterstützt der Klima- und Energiefonds das Förderungsprogramm klimaaktiv mobil budgetär. Projekte, die aus dem Budget des Klima- und Energiefonds gefördert werden, erhalten die Genehmigung durch das **Präsidium des Klima- und Energiefonds**. Projekte, die aus dem Budget des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gefördert werden, erhalten die Genehmigung durch das Bundesministerium.

Gemäß der Förderungsrichtlinie bestellt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einen **Beirat**, der sie beziehungsweise das Präsidium des Klima- und Energiefonds bei der Entscheidung über Ansuchen auf Förderung unterstützt. Die Abwicklung des klimaaktiv mobil Förderungsprogramms erfolgt durch die von dem Bundesministerium betraute Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung, KPC. Die Bundesministerin legt unter Bedachtnahme auf Empfehlungen des Beirates und aufbauend auf bisherigen Erfahrungen Beurteilungsstandards für die einzelnen Förderungsbereiche fest. Diese Standards stellen einen Leitfaden für die Beurteilung der eingereichten Projekte dar und werden in den **Informationsblättern beziehungsweise Leitfäden** zu den einzelnen Förderungsbereichen veröffentlicht.

Neben der Förderungsrichtlinie ist für die Ausrichtung von klimaaktiv mobil das europäische Beihilfenrecht von entscheidender Bedeutung. Alle unternehmensbezogenen Förderungen haben mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene in Einklang zu stehen. Die Konformität der unternehmensbezogenen Förderungen mit dem EU-Beihilfenrecht wird zentral auf der Ebene der Förderungsrichtlinie hergestellt.

Beihilfenrecht: Förderungen an Unternehmen dürfen nur unter Beachtung des EU-Beihilfenrechts vergeben werden. Das Beihilfenrecht im Bereich des Umweltschutzes soll sicherstellen, dass die staatlichen Beihilfen zu einer Umweltentlastung führen, die ohne diese nicht eintreten würde. Die positiven Auswirkungen der Beihilfe müssen im Vergleich zu den negativen Folgen (wie zum Beispiel die dadurch erzeugte Wettbewerbsverzerrung) überwiegen.

Für geringfügige Förderungen bis zu 300.000 Euro kann die „De-minimis"-Verordnung als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Eine weitere Möglichkeit für die EU-beihilfenrechtskonforme Gewährung von Förderungen stellt die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) dar.

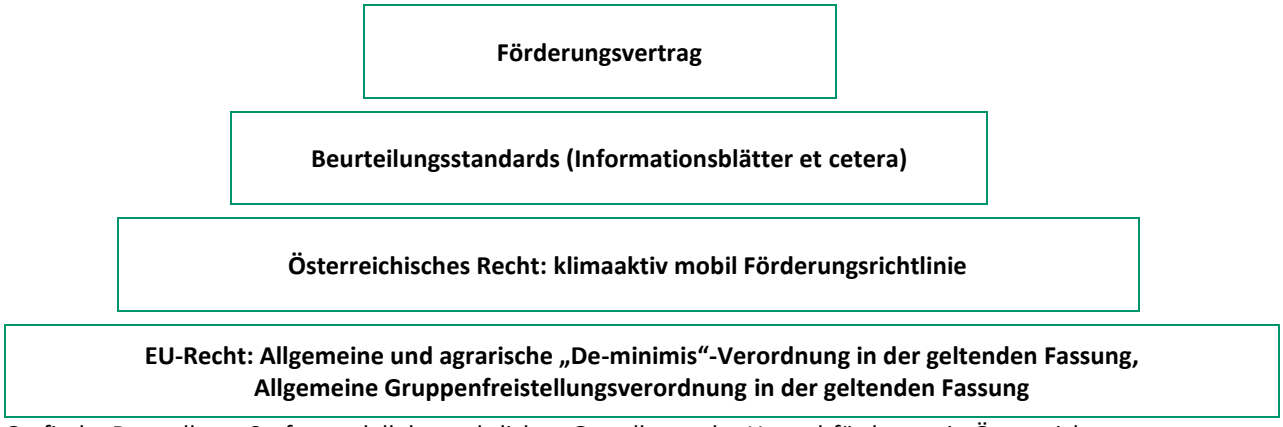

Grafische Darstellung: Stufenmodell der rechtlichen Grundlagen der Umweltförderung in Österreich

2 Akteure des Förderungsprogramms klimaaktiv mobil

2.1 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Die **Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** entscheidet über die Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirats, der von der Bundesministerin gemäß Förderungsrichtlinie bestellt wird, sie berät und unterstützt.

Gemäß Förderungsrichtlinie bedient sich die Bundesministerin zur Abwicklung des Förderungsprogramms klimaaktiv mobil einer Abwicklungsstelle und hat dafür die Kommunalkredit Public Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung (KPC) beauftragt.

2.2 Präsidium des Klima- und Energiefonds

Das Präsidium des Klima- und Energiefonds entscheidet über die Gewährung einer Förderung bei Projekten, die aus Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert werden.

Das Präsidium des Klima- und Energiefonds ist das oberste Organ des Klima- und Energiefonds. Dem Präsidium gehören die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder eine von den jeweiligen Ministerien entsandte Vertretung an. Der Klima- und Energiefonds erreicht die im Klima- und Energiefondsgesetz definierten Klima- und Umweltziele durch Gewährung von Fördermitteln, die Erteilung von Aufträgen und die Finanzierung von Maßnahmen bestehender einschlägiger Finanzierungsinstrumente.

2.3 klimaaktiv mobil Beirat

Beirat: Der klimaaktiv mobil Beirat ist ein – die Bundesministerin sowie das Präsidium des Klima- und Energiefonds – unterstützendes Beratungsgremium. Der Beirat tagt zur Beschlussfassung zwei- bis dreimal im Jahr und berät über die Beurteilung der Förderungsansuchen sowie die inhaltliche Weiterentwicklung des Förderungsinstruments. Die Beschlüsse des Beirates basieren auf den Vorbereitungsarbeiten der Abwicklungsstelle.

In seiner Beratungsfunktion ist der Beirat an die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen sowie die Geschäftsordnung gebunden.

Neben den in den Informationsblättern dargestellten Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen im Mobilitäts- und Verkehrsbereich können auch weitere darüber hinausgehenden klimafreundliche Mobilitätsmaßnahmen unterstützt werden, sofern diese den Vorgaben der Förderungsrichtlinie entsprechen, der Beirat das jeweilige Projekt positiv beurteilt und die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise das Präsidium des Klima- und Energiefonds sich dem Förderungsvorschlag anschließt und das Projekt genehmigt.

Folgende Organisationen entsenden vertretende Personen in den Beirat:

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- Vertreterinnen und Vertreter der Länder
- Wirtschaftskammer Österreich
- Österreichischer Gemeindebund
- Österreichischer Städtebund
- Klima- und Energiefonds

Die Bestellung der Mitglieder des Beirates erfolgt durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Die Ersatzmitglieder werden von den Mitgliedern nominiert. Die vorsitzende Person des Beirates sowie die stellvertretende Person werden von den Beiratsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Dessen Aufgabe ist es insbesondere, unter Einhaltung der Geschäftsordnung die Sitzungen des Beirats einzuberufen und zu leiten.

2.4 Abwicklungsstelle

Die **Kommunalkredit Public Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung (KPC)** als Abwicklungsstelle unterstützt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie den Klima- und Energiefonds bei der beihilfenrechts- und richtlinienkonformen Vergabe öffentlicher Mittel und ist somit Bindeglied zwischen den förderungswerbenden Personen sowie der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise dem Klima- und Energiefonds. Die Aufgaben der Abwicklungsstelle sind per Vertrag festgelegt.

- Die wesentlichen Aufgaben der Abwicklungsstelle sind die **Aufbereitung und Prüfung der Förderungsanträge** gemäß den Bestimmungen der Förderungsrichtlinie sowie die Übermittlung der aufbereiteten Förderungsansuchen an den Beirat zur Beratung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise des Klima- und Energiefonds hinsichtlich der Beurteilung der Förderungsansuchen. Nach erfolgter Genehmigung eines Förderungsansuchens ist die Abwicklungsstelle für den **Abschluss der Verträge** im Namen und auf Rechnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise des Klima- und Energiefonds mit den förderungswerbenden Personen, die **Abrechnung und die Auszahlung der Förderungsmittel** sowie die Kontrolle der Einhaltung der Förderungsbedingungen zuständig.
- Aufgabe der Abwicklungsstelle ist auch die Information der förderungswerbenden Person über ablehnende Förderungsentscheidungen.
- Zusätzlich zu diesen operativen Tätigkeiten kommen der Abwicklungsstelle auch wesentliche inhaltliche Aufgaben **bei der Weiterentwicklung des Förderprogrammes** klimaaktiv mobil zu. So hat die KPC die Bundesministerin bei der Festlegung und Umsetzung der Förderungsbereiche zu beraten.
- Die Abwicklungsstelle ist auch für die **schriftliche Festlegung der Standardbedingungen** sowie die Darstellung der aktuellen Informationen auf der **Homepage** und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für das Instrument klimaaktiv mobil zuständig.
- Zusätzliche Aufgaben ergeben sich aus der Abwicklung von Projekten, die im Rahmen des ELER-Programmes aus EU-Mitteln kofinanziert werden.

3 Europäische Rechtsgrundlagen

3.1 „De-minimis"-Verordnung

„De-minimis": Mit der „De-minimis"-Verordnung in der geltenden Fassung wurde von Seiten der Europäischen Kommission ein Rechtsinstrument geschaffen, welches es den Mitgliedstaaten erlaubt, Unternehmen Beihilfen in geringer Höhe ohne Anmeldung bei der Europäischen Kommission und Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu gewähren. Die „De-minimis"-Regel beruht auf der Annahme, dass in der Mehrzahl der Fälle geringfügige Beihilfen keine Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb haben und damit nicht wettbewerbsverzerrend wirken.

Die Allgemeine „De-minimis"-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis" Beihilfen) in der geltenden Fassung erlaubt es, geringfügige Förderungen bis zu 300.000 Euro beihilfenkonform ohne Anmeldung bei der Europäischen Kommission zu vergeben. Für ein **Unternehmen** bedeutet das, dass es **„De-minimis"-Beihilfen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zugesichert bekommen kann.** Bei der Anwendung der „De-minimis"-Verordnung sind folgende zwei Punkte zu beachten:

- Der Dreijahreszeitraum ist rollierend, das heißt bei jeder Neugenehmigung einer „De-minimis"-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren genehmigten „De-minimis"-Beihilfen maßgeblich.
- Die Obergrenze von 300.000 Euro wird unabhängig von der vergebenden Stelle und dem Förderungszweck betrachtet. Die bestimmende Gesamtsumme der „De-minimis"-Beihilfen **umfasst daher ALLE gewährten „De-minimis"-Förderungen** an die förderungswerbende Person sowie an alle mit ihm verbundenen Unternehmen (beteiligte oder mit ihm in Beziehung stehende Unternehmen im Sinne des Artikel 2 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission in der geltenden Fassung) unabhängig von der Förderungsstelle.

Weitere Informationen: Die Berechnung der Förderung nach Maßgabe der „De-minimis" Verordnung wird im Informationsblatt Förderungsberechnung unter „Förderungsermittlung für De-minimis-Förderungen" näher erläutert.

Für Unternehmen im Straßentransportsektor gilt ebenfalls eine „De-minimis"-Höchstgrenze von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren.

Für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, der Fischerei und Aquakultur gibt es eine eigene „De-minimis"-Verordnung mit einer Höchstgrenze von 20.000 Euro (Agrarische De-minimis-Verordnung in der geltenden Fassung – Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis"-Beihilfen im Agrarsektor).

3.2 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

„AGVO": Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in der geltenden Fassung bildet einen Rahmen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ohne jegliche Beteiligung der Europäischen Kommission Beihilfen für die Verbesserung des Umweltschutzes, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu vergeben.

Die Europäische Kommission hat die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) in der geltenden Fassung erlassen, um darin festgeschriebene **Beihilfen und Beihilfenintensitäten ohne weitere Anmeldung** durch die Mitgliedsstaaten automatisch zu genehmigen.

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung definiert unter anderem **für Umweltschutzbeihilfen maximal zulässige Förderungssätze** und die Berechnungsmethode. Damit eine Beihilfe im Rahmen der AGVO vergeben werden kann, muss sichergestellt sein, dass dank der Beihilfe Maßnahmen ergriffen werden, die ohne die Beihilfe unterbleiben würden. Zugleich ist sicher zu stellen, dass die Beihilfe die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens fördert, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verzerren.

Berechnung Förderungshöhe: Die Berechnung der Förderung nach Maßgabe der AGVO wird im Informationsblatt Förderungsberechnung unter dem Begriff „Förderungsermittlung nach AGVO“ näher erläutert.

Sofern eine Förderung nach der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung** gewährt werden soll, kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden, wenn die förderwerbende Person einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO und AEUV

Gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, dürfen Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten nicht im Rahmen der AGVO gewährt werden (Artikel 1 AGVO).

Die EU-Kommission geht davon aus, dass es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

Im Anwendungsbereich der AGVO ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft (Artikel 2 AGVO):

- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- Dies gilt nicht für Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen.
- bei Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Dies gilt nicht für Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubigerinnen und Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist, gilt folgende Regelung: In den letzten beiden Jahren betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

4 Nationale Rechtsgrundlagen

4.1 Förderungsrichtlinie klimaaktiv mobil

Die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 in der geltenden Fassung wurde als Sonderrichtlinie auf Basis der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR in der geltenden Fassung) aufbauend auf den positiven Erfahrungen und Erfolgen aus der ersten Phase des klimaaktiv mobil Förderungsprogramms 2007 bis 2012 erlassen.

Informationsblätter: Basierend auf obigen Rechtsgrundlagen geben die Informationsblätter zu den einzelnen Förderungsbereichen der antragstellenden Person einen detaillierten Überblick über die Förderungsbestimmungen, die bei der Beurteilung der Förderungsanträge zur Anwendung kommen.

Ziel des Förderungsprogramms ist der Schutz der Umwelt und Gesundheit durch aktive Impulse zur Motivation, Entwicklung und Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen, zur raschen und breiten Markteinführung umweltschonender Technologien und Dienstleistungen im Bereich Mobilität und Verkehr sowie insbesondere zur Forcierung von Mobilitätsmanagement, alternativer Fahrzeuge, Elektromobilität und Radverkehr. Dabei ist die Erzielung einer größtmöglichen Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung sowie die Erzielung einer höheren Energieeffizienz und eines höheren Anteils erneuerbarer Energien im Mobilitäts- und Verkehrsbereich anzustreben.

Darüber hinaus leistet klimaaktiv mobil einen Beitrag zur Erreichung der EU-weiten und österreichischen umweltpolitischen Zielsetzungen und trägt zur Implementierung österreichischer Regierungsziele, Strategien und Programme wie des Klimaschutzgesetzes und der Klimastrategie, der Energiestrategie, der Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, des Umsetzungsplans Elektromobilität in Österreich und des Masterplans Radfahren bei.

Grundsätzlich werden in der Richtlinie die Förderungsvoraussetzungen, die Förderungsermittlung, die Förderungsintensitäten und die Art der Förderung geregelt.

5 Förderungsvertrag

Nach Genehmigung der Förderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erhält die förderungswerbende Person den Förderungsvertrag inklusive Annahmeerklärung. Die Annahmeerklärung ist innerhalb der angegebenen Zeitspanne unterzeichnet an die Abwicklungsstelle zu retournieren. Mit dem Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Förderungsvertrag rechtswirksam.

Der Förderungsvertrag beinhaltet:

- die Bezeichnung der geförderten Maßnahme(n)
- die zugesagte Förderung
- die rechtlichen Grundlagen zur Förderungsentscheidung
- Fristen, bis wann die Maßnahme(n) fertig gestellt und die Endabrechnung zu legen sind
- die Auszahlungsbedingungen
- die einzuhaltenden technischen Auflagen
- weitere Verpflichtungen

Vertragslaufzeit: Die Vertragslaufzeit beträgt zehn Jahre, sämtliche Unterlagen, die das Förderungsprojekt betreffen, sind für die gesamte Vertragslaufzeit aufzubewahren und der Umwelteffekt ist sicherzustellen. Weitere Informationen zu den Vertrags-bedingungen, welche die Nach-Projektphase betreffen, finden Sie auch im Informationsblatt Endabrechnung.

Bei Projekten, für die nach der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erhält die förderungswerbende Person nach Genehmigung der Förderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds sofort die Verständigung, dass die Förderung auf das angegebene Konto überwiesen wird.

6 Kontakt

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC gerne beratend zur Seite:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T: +43 1 /31 6 31-731 | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at